

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung:

- 1.1 Maßgeblich für die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden sind allein diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware vorbehaltlos durchführen.

2. Angebot:

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten unwiderruflich.
- 2.2 Die Produkte unterliegen handelsüblichen Schwankungen. Insofern sind die in dem Angebot referenzierten Unterlagen wie Prospekte, Muster und Gewichtsangaben nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unsere Angaben im Angebot über Qualität und Blattzahl der Gelatine sind branchenübliche Mittelwerte.
- 2.3 Wir sind berechtigt, handelsübliche Veränderungen in der Beschaffenheit und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte vorzunehmen, wenn die Veränderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. Auftrag:

- 3.1 Unsere Preise gelten frachtfrei (d.h. einschließlich Transportkosten) einschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit nichts anderes vermerkt wird oder vereinbart ist. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise allgemein infolge des Anstieges von (i) Steuern oder Abgaben, (ii) Lohn- oder Materialkosten, (iii) Rohstoffkosten oder (iv) andere Kosten in der Lebensmittelbranche (insb. Preise für weitere Produktbestandteile der Waren) oder (v) sonstigen dementsprechenden Kosten ermäßigen oder erhöhen und liegen zwischen dem Zeitpunkt von Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Wochen, so werden wir den am Tag der Lieferung gültigen neuen Preis berechnen. Die entsprechenden Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt. Im Falle einer Erhöhung der Preise ist der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten, dem Kunden mitgeteilten, Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Mitteilung widerspricht.
- 3.2 Fracht- und Zollerhöhungen, die nach unserer Auftragsbestätigung eintreten, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. zu übermitteln.

4. Lieferung:

- 4.1 Die Lieferfristen beginnen mit dem auf der schriftlichen Auftragsbestätigung vermerkten Datum, wenn soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Sie gilt auch dann als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist und der Kunde den Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist nicht abnimmt.
- 4.3 Die Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden Leistungshindernisses, welches auf Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfällen unserer Lieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen oder anderen Fällen höherer Gewalt beruht. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Kunde als auch wir unter Ausschluss aller weiteren gegenseitigen Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten; dies gilt nicht für den Fall von Streiks oder Aussperrungen.
- 4.4 Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen. Soweit das nicht der Fall ist, sind handelsübliche Abweichungen von den vereinbarten Liefermengen zulässig.
- 4.5 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung im Rückstand ist.
- 4.6 Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach und nach abzunehmen, so ist die Abnahme, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir befugt, die entsprechende Menge für Rechnung und auf Gefahr des Kunden einzulagern oder sie nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist von der Abschlussmenge zu streichen. Im letztgenannten Fall entfallen die für bereits gelieferte Waren eingeräumten Sonderkonditionen.

5. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung:

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wählen wir Versandweg und Versandart, wobei die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.2 Die Gefahr für zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Fall der Abholung mit der dem Kunden mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Das gilt auch bei frachtfreier Lieferung; zur Klarheit: „frachtfrei“ bezieht sich allein auf Transportkosten und bedeutet keine Gefahrtragung durch uns. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage unserer Anzeige der Versandbereitschaft ab auf diesen über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 5.3 Angeforderte Waren sind, wenn sie keine oder nur geringfügige Mängel oder Abweichungen aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7 abzuhemen.
- 5.4 Leih- oder mietweise zur Verfügung gestellte Verpackung ist vom Kunden auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leih- und Mietverpackung gehen, solange diese nicht an uns zurückgelangt ist, zu Lasten des Kunden, es sei denn den Kunden trifft kein Verschulden. Leih- oder Mietemballagen dürfen auf keinen Fall anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Sind wir innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum nicht wieder im Besitz der Verpackung, so sind wir berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist, vom Kunden Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu verlangen.

6. Rechnung, Zahlung:

- 6.1 Unabhängig von der Zahlungsart wird Ihnen die Rechnung per Email zugesandt. Falls keine gültige Email-Adresse vorliegt, erfolgt die Rechnung per Post. Der Kunde stimmt der Übersendung der Rechnung in elektronischer Form zu.
- 6.2 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig verfügbar ist. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen von uns bestrittener Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt.
- 6.3 Gerät der Kunde in Verzug mit der Entgeltzahlung, können wir Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Im Falle eines unberechtigten Zahlungsverzuges mit einem erheblichen Rechnungsbetrag des Kunden sind wir berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Darüber hinaus können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Zahlung einräumen und auch diese Frist nicht eingehalten wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung der nicht bezahlten Ware zu untersagen und diese auf Kosten des Kunden zurückzuziehen. Ein erheblicher Zahlungsverzug des Kunden hat darüber hinaus die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.

- 6.5 Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder uns bekannt wird, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Beanstandungen, Haftung:

- 7.1 Der Kunde hat auf geeignete Weise zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Erkennbare Mängel (z.B. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge) sind uns unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnummer, der Produktbezeichnung und Gebinde-signierung unverzüglich, spätestens acht Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen, nicht erkennbare Mängel spätestens drei Werktage nach deren Entdeckung.
- 7.2 Unterlässt der Kunde die nach Ziffer 7.1 einschlägige Anzeige, entfällt für uns jegliche Haftung für die nicht angezeigten Mängel.
- 7.3 Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte die Ware weiterverarbeitet oder veräußert haben, nachdem sie den Mangel hätten entdecken müssen.
- 7.4 Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen von Mängeln sind wir innerhalb angemessener Frist nach unserem billigen Ermessen entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware („Nacherfüllung“) verpflichtet. Bei Befehlsschlag der gewährten Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.5 Wir haften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die schuldhaft verursachte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) und für Fälle des Produkthaftungsgesetzes haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mit Ausnahme der oben geregelten Fälle, haften wir in Fällen von leichter Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den typischen und vorhersehbar Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 7.6 Beanstandete Ware darf nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zurückgesandt werden.

8. Hinweise, Auskünfte und Angaben:

- 8.1 Gelatine ist bei trockener und geruchsfreier Lagerung praktisch unbegrenzt haltbar. Dämpfe von Aldehyden, wie sie u. a. in Holzleimen enthalten sein können, führen zur Härtung und Unlöslichkeit der Ware. Gewährleistungsansprüche für Schäden durch unsachgemäße Lagerung der gelieferten Ware beim Kunden oder Dritten sind ausgeschlossen.
- 8.2 Anwendungstechnische Beratung erteilen wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsergebnisse und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte im Rahmen der Beratung über Eignung und Anwendung der Produkte sind jedoch unverbindlich, soweit sie nicht in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke und deren rechtliche Zulässigkeit.

9. Eigentumsvorbehalt:

- 9.1 Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind (z. B. Scheck-Wechsel-Verfahren).
- 9.2 Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen z. Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde wird bei der Verarbeitung für uns tätig; ihm wird in diesem Fall aufschiebend bedingt ein Anwartschaftsrecht an der neuen Sache eingeräumt, das entsprechend Ziffer 9.1 Satz 1 zum Vollrecht erstarkt.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltssache für uns sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebs weiterzuveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Kunden.
- 9.5 Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltssache so wie sämtliche Neben- und Sicherungsrechte einschließlich Wechsel und Schecks in Höhe des Forderungsbetrages an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß Abs. 9.2 Miteigentum besitzen, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsbetrag, der dem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltssache zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltssache. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltssache schon jetzt an uns abgetreten.
- 9.6 Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Kunden die Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Kunden Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Kunde darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichtemacht oder beeinträchtigt.
- 9.7 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug, so sind wir nach erfolgloser Mahnung – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltssache zu fordern und/oder die uns abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen. In der Rücknahme der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltssache und abgetretene Ansprüche hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.
- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als zehn Prozent, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Eberbach, Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg, Deutschland, auch für Urkunden-, Wechsel-, und Scheckprozesse. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Die Daten des Kunden werden maschinell gespeichert und verarbeitet, soweit es für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Wir und der Kunde werden die jeweils für ihn / uns anwendbaren, geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und seine / unsere im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 10.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 10.4 Den Vertragsbeziehungen liegt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf zu Grunde.